

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Peter Wetzel FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr

**Parkplatz an der B 31 Gemarkung Überlingen-Nußdorf
Höhe Straße Zum Weller in Fahrtrichtung Überlingen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Warum wurde nach Abschluss der Brückensanierungsarbeiten im Jahre 2009 der Parkplatz wieder stillschweigend, ohne vorherige Information der Bürgerinnen und Bürger und des Ortschaftsrates Nußdorf, geöffnet und für den öffentlichen Verkehr freigegeben?
2. Welche Vorschriften verbieten es, diesen Parkplatz erneut zu sperren, um insbesondere nachts die Anwohner nicht erheblichem Lärm durch den parkenden Schwerlastverkehr auszusetzen?
3. Aus welchem Grunde ist es nicht möglich, den Parkplatz wenigstens für den Schwerlastverkehr zu sperren und diesen lediglich für Pkws oder Campingfahrzeuge freizugeben?

18. 03. 2011

Dr. Wetzel FDP/DVP

Begründung

Durch die Wiedereröffnung des oben genannten Parkplatzes sind die Anwohner ganz erheblich den abgestellten Lkws, deren laufende Motoren und Kühlaggregate zu verstärktem Lärm- und Abgasemissionen im nahe liegenden Wohngebiet führen, ausgesetzt. Der Parkplatz war von 2002 bis 2009 für sämtlichen Verkehr gesperrt, nachdem zuvor die Anwohner Beschwerden erhoben hatten. Ohne ersichtlichen Grund wurde der Parkplatz wieder für den kompletten Verkehr geöffnet. Dadurch wurden die Bewohner erneut ganz erheblichen Lärm- und Abgasemissionen ausgesetzt.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. April 2011 Nr. 74-3851.1-09/490 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Warum wurde nach Abschluss der Brückensanierungsarbeiten im Jahre 2009 der Parkplatz wieder stillschweigend, ohne vorherige Information der Bürgerinnen und Bürger und des Ortschaftsrates Nußdorf geöffnet und für den öffentlichen Verkehr freigegeben?

Der Parkplatz wurde zusammen mit dem Bau der B 31 planfestgestellt und zur Nutzung durch alle Fahrzeuge gewidmet. Der vorübergehenden Sperrung im Zusammenhang mit den Brückensanierungsarbeiten lag keine straßenverkehrsrechtliche Anordnung zugrunde. Für die Wiedereröffnung war daher auch keine straßenverkehrsrechtliche Anordnung erforderlich. Zudem findet bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen – da es sich um Allgemeinverfügungen handelt – keine vorherige Anhörung statt (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Eine Bürgerinformation wurde nicht für erforderlich gehalten, da der Parkplatz auf der gegenüberliegenden Straßenseite der einseitigen Bebauung der B 31 liegt und sich entlang der B 31 eine Lärmschutzwand befindet.

2. Welche Vorschriften verbieten es, diesen Parkplatz erneut zu sperren, um insbesondere nachts die Anwohner nicht erheblichem Lärm durch den parkenden Schwerlastverkehr auszusetzen?

Sperrungen von Verkehrseinrichtungen dürfen gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nur bei zwingender Notwendigkeit angeordnet werden. Der durchschnittliche tägliche Verkehr (DTV) auf der B 31 bei Nußdorf liegt bei 19.779 Fahrzeugen, davon nachts 1.584 Fahrzeuge mit einem Schwerverkehrsanteil von 21,4 %. Auf dem Parkplatz haben zwei Lkws Platz. Zwar dürften die Motoren und Kühlaggregate für die direkt an der B 31 wohnenden Anwohner hörbar sein, wenn die Verkehrsstärke auf der B 31 in der Nacht abnimmt. Jedoch ist auch davon auszugehen, dass die Kühlaggregate und Motoren von zwei Lkws weder vom Dauerschallpegel noch von den Pegelspitzen her mehr Lärm erzeugen als der fließende Verkehr auf der B 31.

Daher liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen nicht vor, die es ermöglichen würden, in eine Abwägungsentscheidung einzutreten. Bei einer solchen Abwägung wäre auch zu berücksichtigen, dass entlang der B 31 nur wenige geeignete Parkmöglichkeiten vorhanden sind, an denen Lkw-Fahrer ihre Ruhezeit im Sinne der Sozialvorschriften einhalten können. Alle diese Parkplätze unterliegen nach Beobachtung der Polizei einer starken Lkw-Nutzung, teilweise so stark, dass die Lkw-Hecks bis an den Straßenraum ragen. In den

Ausflugs- und Ferienzeiten besteht zudem eine Konkurrenz mit anderen Nutzern (Pkw, Wohnmobile), die das Angebot an Ruheplätzen weiter einschränken. Die Polizei hält daher diesen Parkplatz auch für Lkws für unverzichtbar, um die Ruhezeiten einhalten zu können. Ansonsten ist zu befürchten, dass die Lkw-Fahrer für die Ruhezeiten von der B 31 abfahren und in den Kommunen, z. T. in den Gewerbegebieten, Parkplätze belegen. Es ist bereits zu Problemen im Industriegebiet von Überlingen gekommen, weil dort Zufahrten zu Unternehmen von rastenden Lkw-Fahrern zugeparkt waren.

3. Aus welchem Grunde ist es nicht möglich, den Parkplatz wenigstens für den Schwerlastverkehr zu sperren und diesen lediglich für Pkws oder Campingfahrzeuge freizugeben?

Zunächst wird auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen. Lkw-Fahrer könnten gegen eine nicht rechtmäßige Sperrung gerichtlich vorgehen. Zudem stehen bis zur Abfahrt zum Industriegebiet/Burgberg nur zwei Parkplätze mit sehr begrenztem Aufnahmevermögen und schmaler Halte-/Durchfahrtsgasse zur Verfügung. Sollte der Parkplatz bei Nußdorf für Lkws gesperrt werden, ist zu erwarten, dass die Sperrung weiterer Parkplätze von Anwohnern oder Kommunen gefordert wird. So wurde vom Technischen Ausschuss der Stadt Überlingen in seiner Sitzung am 14. Februar 2011 neben der Schließung des Parkplatzes Nußdorf auch die Schließung des Parkplatzes an der B 31 beim Espachviadukt befürwortet.

Gönner
Ministerin für Umwelt,
Naturschutz und Verkehr